

Abteilung F
Bevölkerungsschutz

**Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung**

z.Hd. Frau Kobialka (DI 3)
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Bearbeitung: Recktenwald
Tel.: 0681 501 – 2050
E-Mail:
f.recktenwald@innen.saarland.de
Datum: 30.03.2026
Az.: F4-TKG2026

per E-Mail an: DI3@bmds.bund.de
nachrichtlich: bundesrat@innen.saarland.de

Stellungnahme zum TKG-Änderungsgesetz 2026

Sehr geehrte Frau Kobialka,

ich begrüße die Gesetzesinitiative zum TKG-Änderungsgesetz 2026 ausdrücklich. Dadurch haben die Innenressorts von Bund und Ländern derzeit die Möglichkeit, Anliegen, die die Etablierung des breitbandigen Digitalfunks der nächsten Generation betreffen, rechtlich zu untermauern.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) hat als gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern für den gemeinsamen Digitalfunk BOS in deren Auftrag Vorschläge zur Anpassung des TKG erarbeitet. Die Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) soll dabei über den „Digitalfunk der nächsten Generation (DFnG)“ sicher und zuverlässig betrieben werden, der auf der Breitbandtechnologie basiert und kommerzielle Mobilfunknetze nutzt.

Dieses Vorgehen zielt darauf ab, Mobilfunknetzbetreiber rechtlich zu verpflichten, für die von der BDBOS zukünftig zentral organisierte und verwaltete breitbandige Einsatzkommunikation Zugang zu ihren Netzen zu gewähren („nationales BOS-Roaming“) und die Möglichkeit zu schaffen, dass die bundesweit einheitliche Einsatzkommunikation bevorrechtigt und priorisiert in den Netzen der MNO übertragen wird.



Hinter diesem Vorschlag stehen folgende Überlegungen:

- Für das verpflichtende nationale Roaming und die Bevorrechtigung und Priorisierung von Einsatzkommunikation werden Verträge mit den MNO geschlossen, die eine angemessene Vergütung vorsehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine signifikanten wirtschaftlichen Nachteile bei den MNOs entstehen.
- Der Weg über ein rechtlich verpflichtendes nationales Roaming sowie die Bevorrechtigung und Priorisierung einer bundesweit einheitlichen Einsatzkommunikation stellt eine verhältnismäßig unkomplizierte Absicherung der einheitlichen Einsatzkommunikation der nationalen Sicherheitsorgane dar. Für Netzabdeckung, Resilienz und ausreichende Kapazitäten ist die Kooperation mit allen nationalen MNOs notwendig. Mit diesen Anpassungen hat der Gesetzgeber die Chance, einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit in Deutschland leisten zu können. Eine gesetzliche Verankerung ist europaweit betrachtet auch kein Novum, sondern bereits in Ländern wie beispielsweise Belgien oder Frankreich erfolgt.
- Da der breitbandige Digitalfunk der nächsten Generation auch für die zivil-militärische Zusammenarbeit und die Integration in die europäische Kommunikationslösung für einsatzkritische Kommunikation (EUCCS) relevant ist, kommen diese Anpassungen auch der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und Europas zugute.
- Die BOS der Länder bilden einen großen Anteil der Nutzer im aktuellen Digitalfunk BOS. Dies wird auch für den Digitalfunk der nächsten Generation gelten. Rechtliche Regelungen, die den Erfolg des Digitalfunks der nächsten Generation unterstützen, wirken sich daher unmittelbar positiv auf den Einsatzalltag der Einsatz- und Rettungskräfte in den Ländern aus.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Schaffung eines §20a im TKG befindet sich nach hiesiger Kenntnis in der finalen Abstimmung zwischen der BDBOS und dem BMI. Dieser soll im weiteren Verlauf vom BMI eingebracht werden. Wir, und nach unserer Wahrnehmung auch die anderen Innenressorts der Länder, stehen geschlossen hinter diesen Vorschlägen, um die notwendigen Voraussetzungen für den Digitalfunk der nächsten Generation bei der Nutzung der kommerziellen Mobilfunknetze zu schaffen.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Gleichstellung der nationalen Notrufnummer 110 mit der europaweit gültigen Notrufnummer 112 gesetzlich zu verankern. Die europaweit gültige Notrufnummer 112 und die nationale Notrufnummer 110 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Priorisierung gleichwertig zu behandeln. Außerdem ist anzustreben, dass sämtliche Bestimmungen, wie z. B. Vorgaben der EU, o. Ä., inhaltsgleich auf die nationale Notrufnummer 110 anzuwenden sind. Überdies sollten zukünftig keine Unterscheidungen in rechtlichen Regelungen mehr zwischen den beiden Notrufnummern 110 und 112 erfolgen.

Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten. Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten.

Ohne diese drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben und abweichende Hersteller-/Netzvarianten, Informationsverlust, Medienbrüche und auch Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

Ich bitte Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, obgleich wir nicht fristgerecht antworten konnten.

Von einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme bitte ich abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Elektronisch gezeichnet
Dr. Thorsten Weiler
Leiter der Abteilung F
(Bevölkerungsschutz)